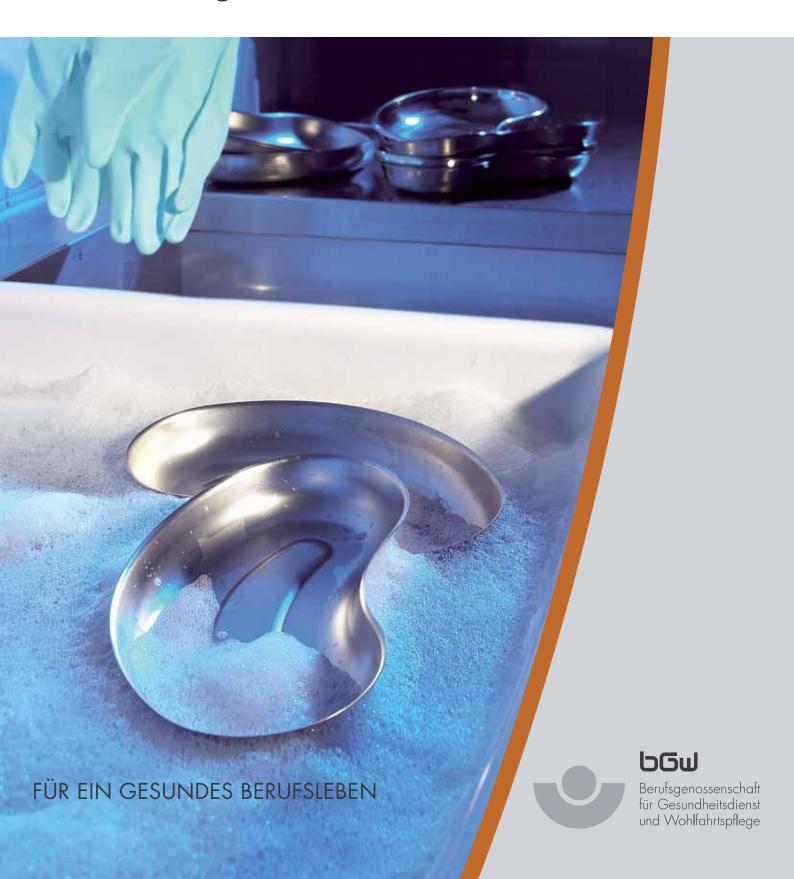
ьбыcheck

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege



ьбыcheck

Management PFLEGE

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege



Impressum

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege

Erstveröffentlichung 04/2006, Stand 08/2010 © 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW

Herausgeber

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW Hauptverwaltung Pappelallee 35/37 22089 Hamburg

Telefon: (040) 202 07-0 Telefax: (040) 202 07-24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

TP-11GB

Verfasser

BGW – Zentrale Präventionsdienste und Präventionsdienste

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Öffentlichkeitsarbeit

Fotos

Werner Bartsch, Hamburg

Gestaltung und Satz

Martin Großkinsky – Designer AGD, Hamburg

Druck

Broermann Offset-Druck GmbH, Troisdorf-Spich

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig, biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Inhalt

Einleit	tung8
1	Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen
1.1	Womit fange ich an?
1.2	Wer unterstützt mich?11
2	Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln
2.1	Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?
2.2	Welche vorhandenen Unterlagen kann ich nutzen?
2.3	Wie gehe ich vor?
3	Schritt drei: Gefährdungen beurteilen
3.1	Worauf stütze ich meine Beurteilung?16
3.2	Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?
3.3	Warum formuliere ich Schutzziele?
4	Schritt vier: Maßnahmen festlegen
4.1	Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?
4.2	Welche Maßnahmen haben Vorrang?22
5	Schritt fünf: Maßnahmen durchführen
6	Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen
7	Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben
7.1	Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?26
7.2	Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Inhalt 5

8	Gefährdungsbeurteilung dokumentieren
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?28
8.2	Was soll ich dokumentieren?
9	Beispiele für eine arbeitsbereichsbezogene Analyse
9.1	Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten30
9.2	Ambulante Pflege
9.3	Küche und Hauswirtschaft
9.4	Haustechnik
9.5	Fahrdienst
9.6	Verwaltung
10	Gesetzliche Grundlagen
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz
11	Service
11.1	Beratung und Angebote51
11.2	Literaturverzeichnis
11.3	Informationen im Internet
Impress	sum
Kontaki	t
Anhang	J

6 Inhalt

Inhalt 7

Einleitung

Die Arbeitswelt verändert sich. Neben technischen und medizinischen Neuerungen wandeln sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Pflegeeinrichtungen. So entstehen – zusätzlich zu bereits bekannten – neue Gefährdungen und Belastungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsdienst, zum Beispiel infolge von Leistungsverdichtung.



Arbeitgeber müssen nach dem Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb vornehmen.

Sie und Ihre Mitarbeiter arbeiten eventuell mit Gefahrstoffen oder sind bestimmten Infektionsrisiken oder Unfallgefahren ausgesetzt. Erst die Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, ob Handlungsbedarf besteht. Das Ziel ist, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen, Arbeitsschutzmaßnahmen eigenverantwortlich festzulegen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Betriebe bewährt. Sie bietet eine weitere Möglichkeit, zur Qualitätssicherung beizutragen, Arbeitsabläufe zu optimieren und dadurch wirtschaftlicher zu arbeiten.

Mit der Harmonisierung der Arbeitsschutzvorschriften durch die Europäische Union wurde der Arbeitsschutz in Deutschland auf eine neue rechtliche Basis gestellt und damit der Arbeitsschutzbegriff deutlich weiter gefasst: Ziel ist ein umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden, sondern die Arbeit soll auch möglichst menschengerecht gestaltet werden.

Arbeitsschutz lohnt sich

Stellen Sie sich vor, Sie verlieren eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin, die wegen chronischer Beschwerden arbeitsunfähig geworden ist. Ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit hat auch für den Betrieb negative Folgen. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die eine Gefährdungsbeurteilung bietet. Sie spüren systematisch Gefährdungen und Belastungen in Ihrem Haus auf.

- Sie verringern Fehlzeiten aufgrund von Krankheiten oder Arbeitsunfällen.
- Mitarbeiter, die sich wohl fühlen, sind motivierter und leistungsfähiger. Sie engagieren sich für die Bewohner, Patienten und Kollegen.

8 Einleitung

- Sie beugen Störungen in Betrieb und Arbeitsablauf vor, ersparen sich zeit- und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität Ihrer Arbeit.
- Die Gefährdungsbeurteilung trägt dazu bei, dass Ihr Betrieb wirtschaftlich erfolgreich bleibt.

Die Gefährdungsbeurteilung trägt zur Rechtssicherheit bei:

- Sie dokumentieren Ihren verantwortungsbewussten Umgang mit dem Thema Arbeitssicherheit.
- Im Schadensfall hilft sie Ihnen, Ihr persönliches Haftungsrisiko zu begrenzen.

Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist Chefsache. Das heißt, Sie als Arbeitgeber sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich.

Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung.

Die Betriebe können vorausschauende, auf ihre spezielle Situation zugeschnittene, praxisgerechte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind verpflichtet, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: Arbeitgeber ebenso wie die Mitarbeiter und deren Vertreter.

Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrem Betrieb auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können.



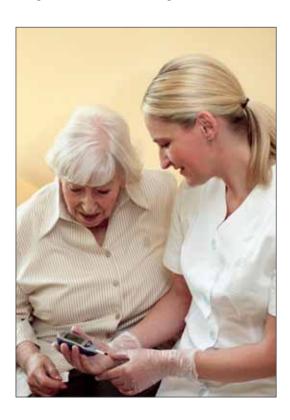
In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Auszüge aus Arbeitsschutzvorschriften und Kopiervorlagen, die Ihnen die praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb erleichtern. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil am Schluss der Broschüre finden Sie die wichtigsten Ansprechpartner zu den unterschiedlichen Sachgebieten, Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie auch unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de für Ihre E-Mail-Anfragen.

Einleitung 9

1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen

Formulieren Sie Ihr persönliches Ziel: Welche Kultur wünschen Sie sich für Ihr Haus in puncto Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiter – so sicher wie nur irgend möglich oder das Optimale zwischen dem Möglichen und dem Nötigen?



1.1 Womit fange ich an?

Erfassen Sie dann die Betriebsorganisation und -abläufe systematisch. So vermeiden Sie Doppelarbeit und gewinnen einen Überblick.

 Fassen Sie gleichartige T\u00e4tigkeiten, Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln und T\u00e4tigkeiten mit \u00e4hnlichen Gef\u00e4hrdungen zusammen.

- Dann genügt es, einen typischen Ablauf in der arbeitsbereichsbezogenen
 Gefährdungsbeurteilung zu erfassen.
- Erfassen Sie die übrigen T\u00e4tigkeiten in Ihrem Haus oder Pflegedienst, um sie in einer t\u00e4tigkeitsbezogenen Gef\u00e4hrdungsbeurteilung auf m\u00f6gliche Gef\u00e4hrdungen und Belastungen hin zu \u00fcberpr\u00fcfen.

Dabei helfen Ihnen die Arbeitsblätter dieser Broschüre: Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten und legen Sie in Arbeitsblatt 2 alle Arbeitsbereiche in Ihrem Haus fest: Halten Sie fest, welche Tätigkeiten in welchen Arbeitsbereichen ausgeübt werden (Kopiervorlagen am Schluss dieser Broschüre).

Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung bietet sich für Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten an, ebenso für Allergiker, chronisch Kranke oder Mitarbeiter mit Behinderungen. Gesetzlich vorgeschrieben

Arbeitsblatt 2 Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche

Datum:

Arbeitsbereich Tätigkeit	Pflege	Kiiche
Koordination	+	+
Bildschirwarbeit	+	
Therapiebegleituug	+	
Gruudpflege	+	
Trausport	+	
Reinigung	+	+

ist die personenbezogene Gefährdungsbeurteilung für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter.

1.2 Wer unterstützt mich?

Kein Unternehmer kann alles selber machen. Holen Sie ich deshalb professionelle Unterstützung bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt.

Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Aufgabenbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

Die Arbeitsschutzbetreuung für Ihren Betrieb – Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Unterstützung bekommt der Arbeitgeber von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung für seinen Betrieb zu organisieren. Näheres regelt die BGV A2. Sie haben verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl. Auf die Ansprüche kleiner Betriebe zugeschnitten sind die "Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu zehn Mitarbeitern" oder die "alternative bedarfsorientierte Betreuung".

In größeren Betrieben gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie Mitbestimmungsrechte bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften? Ihre Berufsgenossenschaft oder die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das Amt für Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmer an. Im Anhang haben wir Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.



Unterstützung erhalten Sie von Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln

Eine Gefährdung kann beispielsweise von mit Blut verunreinigten Kanülen oder von chemischen oder biologischen Stoffen ausgehen. Sie kann aber auch durch organisatorische Mängel verursacht werden. Ein Beispiel wären fehlende Schutzhandschuhe.

Von Belastung spricht man, wenn Mitarbeiter durch äußere Bedingungen und Anforderungen des Arbeitssystems physisch oder psychisch beeinträchtigt werden, beispielsweise durch langes Stehen, Termindruck, Über- oder Unterforderung.

2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz haben wir Ihnen in Kapitel 11 zusammengestellt. Für einen schnellen Überblick empfehlen wir die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1.

Details sind in Verordnungen geregelt. Für die Gesundheitsberufe relevant sind unter anderem:

- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Medizinproduktebetreiberverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung

2.2 Welche vorhandenen Unterlagen kann ich nutzen?

Bestimmt sind in Ihrem Haus viele nützliche Unterlagen bereits vorhanden, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Hygienepläne
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle und Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Unterlagen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen nach: Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, Krankheiten oder Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

Medizinproduktebetreiberverordnung

Hebelifter, elektrisch verstellbare Pflegebetten, Absauggeräte, Ernährungspumpen und Infusionsgeräte: Ohne Technik kommt heute keine Haus mehr aus. Einige Ihrer technischen Geräte gehören zu den Medizinprodukten, für die die Verordnung für Medizinproduktebetreiber gilt.

- Legen Sie ein Bestandsverzeichnis für die in Ihrem Unternehmen vorhandenen Medizinprodukte an.
- Lassen Sie die Medizinprodukte regelmäßig von Fachleuten prüfen und warten.
- Medizinprodukte dürfen nur von qualifizierten Anwendern bedient werden.

Machen Sie möglichst alle Mitarbeiter im Umgang mit den Geräten vertraut. Denken Sie auch daran, neue Mitarbeiter einzuweisen.

Oft bieten die Hersteller Wartungsverträge und Anwenderschulungen an.

Hinweis: Gefährdungsbeurteilung online – alle Arbeitsblätter und einen Leitfaden für Ihre Gefährdungsbeurteilung finden Sie auf www.bgw-online.de.



Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach Hinweisen aus Ihrem Team.

Mit unserem Seminarangebot können Sie sich für Ihre Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterbilden

- Einführung in die Biostoffverordnung
- Grundkurs f
 ür Hygiene und Arbeitsschutz
- Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung
- Gesundheitsfördernde Führung: Möglichkeiten und Grenzen
- Medizinprodukte

Die Teilnahme an unseren Seminaren ist in Ihrem Beitrag mit enthalten. Fordern Sie unser Seminarverzeichnis an oder rufen Sie uns an unter: (040) 202 07 - 965.

Weitere Angebote finden Sie auch unter www.bgw-online.de.



Unser Angebot: Fahrsicherheitstraining

Wer ambulant tätig ist, verbringt einen Großteil seiner Arbeitszeit mit Autofahren. Entsprechend hoch ist die Zahl der Wegeunfälle. Die häufigsten Ursachen, warum Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste in einen Verkehrsunfall verwickelt werden, sind Zeitmangel und Stress, dichter Verkehr und ungünstige Witterungsbedingungen. Man ist in Gedanken schon beim Patienten, telefoniert oder macht sich Notizen – und schon ist es passiert.

Damit Ihre Mitarbeiter sich sicher auf den Straßen bewegen, bietet die BGW Vielfahrern einen Kostenzuschuss für ein Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats an. Trainiert werden angemessene Fahrweisen und Reaktionen in Gefahrensituationen und bei widrigen Straßen- und Witterungsverhältnissen.

2.3 Wie gehe ich vor?

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Tätigkeiten. Ähnliche Tätigkeiten haben Sie in Arbeitsbereichen zusammengefasst. In diesem Fall reicht es aus, die Gefährdungen eines typischen Ablaufs im Arbeitsbereich zu ermitteln.

Arbeitsblatt 3								
Datum: 4. Juai								
Arbeitsbereich: Wohubereid	Arbeitsbereich: Wohubereich / Einze							
Gefährdungen ermitteln	Gefährd							
	Risiko- klasse							
Häufige Klagen über Rücken- schmerzen und Verspannungen – Fehlbelastungen der Lenden- und Halswirbelsäule bei der Grundpflege. Im dritten Stock sind die Betten nicht höhenverstellbar, im vierten sind die Platzverhältnisse sehr beengt – ungünstige Ergonomie.	2							

Tragen Sie Gefährdungen und Belastungen in das Arbeitsblatt 3 ein.

Denken Sie auch an diejenigen Mitarbeiter, für die eine personenbezogene Gefährdungsermittlung sinnvoll oder erforderlich ist.

Informationen und Quellen zur Gefährdungsbeurteilung Rechtliche Anforderungen wie Gesetze, VerordnungenUnfallverhütungsvorschriften - Grenzwerte (Gefahrstoffe, Lärm, Messungen) Erfahrungswerte, Berufsgenossen-Analyse der Arbeitsschaftliche Regeln anweisungen und Dienstpläne Gefährdungen beurteilen Mitarbeiter-Expertenmeldung - intern befragung, extern Begehung, Arbeitsmedizinische Beobachtung und arbeitswissenbei der Arbeit, schaftliche Gespräch Erkenntnisse Nachfrage beim Unfallversicherungsträger oder beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz

Einfache Methoden sind die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Mitarbeiter. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen auftreten können.

Methoden	a) tätigkeitsbe- zogen	b) arbeitsplatz- oder arbeitsbe- reichsbezogen	c) personen- bezogen
Analyse der Arbeitsanweisungen	+	0	+
Analyse der Dienstpläne	+	0	+
Begehung	~	+	~
Beobachtung bei der Arbeit	+	~	+
Mitarbeiter- befragung	+	~	+
Gespräch	+	+	+
Unfall- und Krankheitsstatistiken	+	~	0
+ gee	ignet ~ bedingt	geeignet 0 unge	eignet

Fragen Sie sie danach, was sie bei ihrer Arbeit belastet. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, die Ursache für einen Arbeitsunfall sein könnten.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen. Lassen Sie sich durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihren Betriebsarzt beraten.

3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen

Sie haben alle denkbaren Gefährdungen erfasst: vom alltäglichen Stolpern, das meist folgenlos bleibt und manchmal doch Verletzungen nach sich zieht, bis zum schweren Verkehrsunfall, der tödlich enden kann, aber uns zum Glück nicht täglich droht.

3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln. Im Anhang dieser Broschüre finden Sie für typische Gefährdungen exemplarisch Schutzziele, Normen und mögliche Maßnahmen beschrieben.

Risikobewertung durch Risikoabschätzung Biging Gefchrung Inde Gef

3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.

Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert? – Und wie gravierend wären die Folgen?

Nicht akzeptable Risiken – Risikoklasse 3

Erscheint ein Unfall oder eine Krankheit auch wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, ist das ein inakzeptables Risiko. Ein Beispiel: Medizinische Pflege eines Patienten oder Bewohners mit unbekanntem Infektionsstatus.

- Eine Infektion mit Hepatitis C beispielsweise wäre lebensgefährlich oder nähme einen schweren Krankheitsverlauf.
- Ziel: Infektion unter allen Umständen vermeiden.
- Handlungsbedarf: Ab sofort Sie legen Maßnahmen fest, nach denen Sie und Ihre Mitarbeiter sich immer so verhalten, als sei der Patient infektiös.

Erst recht gilt das für sehr hohe Risiken mit schweren möglichen Folgen. Das kann im Einzelfall bedeuten, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle nicht zu nutzen. Beispiel: Eine aus der Wand hängende Steckdose nicht mehr benutzen.

Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Diese Gefähr-

dungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel:

- Häufiges Händewaschen oder andauerndes Arbeiten mit Handschuhen belastet die Haut und führt immer wieder zu Hautkrankheiten und Allergien.
- Ziel: Erkrankung vermeiden.
- Handlungsbedarf: mittelfristig. Hautschutzund Händehygieneplan erstellen, geeignete Produkte beschaffen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schulen.

Arbeitsblatt 3

Datum: 4. Juni

Datam. +. yaac

Arbeitsbereich: Wohubereich / Einzeltätigkeit: Mobilisation von Bewohnern Beso

Gefährdungen ermitteln	Ge	fährdungen beurteilen	Maßnahmen fes Bemerkunç
	Risiko- klasse	Schutzziele	
Häufige Klageu über Rückeu- schwerzen und Verspannungen – Fehlbelastungen der Lenden- und Halswirbelsäule bei der Grundpflege. Im dritten Stock sind die Betten uicht höheuverstellbar, im vierten sind die Platzverhältnisse sehr beengt – ungünstige Ergonomie.	2	Rückenerkraukungen vermeiden	

Tragen Sie Ihre Beurteilungen in Arbeitsblatt 3 ein. So können Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung dokumentieren.

Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatell-Unfälle beispielsweise zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken, die als akzeptabel gelten. Es besteht dann auch kein Handlungsbedarf.

3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Belassen Sie es in diesem Schritt bei der Beurteilung der Gefährdungen und setzen Sie sich für jedes Risiko ein Ziel: Wie viel Sicherheit müssen oder möchten Sie erreichen – und bis wann? Schränken Sie Ihren Handlungsspielraum nicht frühzeitig ein, indem Sie übereilt Maßnahmen ergreifen.

Erst, wenn Sie ein Ziel bestimmt haben, werden Sie auch entscheiden können, wie Sie es erreichen und erkennen, ob Sie es erreicht haben und Ihre Maßnahmen wirksam sind.

Erreichbare Ziele setzen – smart

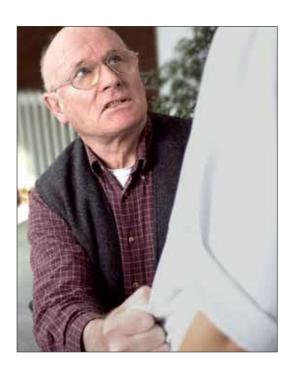
- S spezifisch,
- M messbar,
- A akzeptiert,
- R realistisch und
- T terminiert.

Halten Sie Ihre Ziele schriftlich fest und setzen Sie Termine. Formulieren Sie konkrete, messbare Kriterien, nach denen Sie entscheiden können, ob ein Ziel erreicht ist. Die Zielvorstellung sollte realistisch und für die Beteiligten akzeptabel sein.

Mehr als minimal ...?

In manchen Fällen kann es sinnvoll oder sogar notwendig sein, mehr als das gesetzlich Vorgeschriebene zu tun. Beispiel: Latexallergie – die Technische Regel schreibt einen Grenzwert für den Proteingehalt von 30 µg/g im Handschuh vor. Unbedenklich für gesunde Haut, aber eine Mitarbeiterin mit entzündeter Haut riskiert, eine Allergie zu entwickeln. Und ein Mitarbeiter mit bekannter Latexallergie muss andere Handschuhe verwenden.

Wenn Sie also sichergehen wollen: Setzen Sie sich unbedingte Allergievermeidung als Schutzziel und entscheiden Sie sich für die Maßnahmen nur noch Handschuhe aus alternativen Kunststoffen zu verwenden.



Oft verkannt: psychische Belastungen

Stress, Burn-out, Aggressionen – Beschäftigte in der Pflege stehen oft unter einem enormen Druck. Langfristig kann sich das negativ auf die Gesundheit auswirken und zu überdurchschnittlich hohen Fehlzeiten führen. Achten Sie deshalb bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung verstärkt auf psychische Belastungen.

Unsere Seminare

Wie Sie psychische Belastungen am Arbeitsplatz frühzeitig erkennen und welche Maßnahmen helfen können, vermitteln Ihnen die BGW-Seminare:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement
- Gefährdungsermittlung psychischer Belastungen in der Pflege

Immer wieder machen Pflegekräfte Erfahrungen mit Gewalt und Aggressionen in ihrem Arbeitsalltag. Wie sie mit der Belastung umgehen können und welche Deeskalationsstrategien am wirksamsten sind, erfahren sie im BGW-Seminar:

 Professioneller Umgang mit Gewalt und Aggressionen im Pflegebereich



Instrumente zur Ermittlung von Belastungen

Psychische Belastungen lassen sich kaum durch eine Arbeitsplatzbegehung ermitteln. Dafür haben wir zwei Befragungen konzipiert und bieten eine professionelle Auswertung an.

- Mitarbeiterbefragung: psychische Belastungen ermitteln
- BGW Betriebsbarometer:
 Belastungen umfassend ermitteln

Mehr Info auf <u>www.bgw-online.de</u> oder telefonisch unter (040) 202 07-32 33.

4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutz-Experten eine Hierarchie von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: technische – organisatorische – personen- und verhaltensbezogene Lösungen.

Gefahren	Technische
beseitigen	Lösungen
Gefahren	Organisatorische
vermeiden	Lösungen
Mitarbeiter schützen	Personen- und verhal- tensbezogen Maßnahmen

4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es natürlich, die Gefahrenquelle zu beseitigen. Beispiel: Einen Gefahrstoff durch ein ungefährliches Produkt ersetzen, zum Beispiel auf aldehydfreie Desinfektionsmittel umsteigen oder anstelle von Latexhandschuhen Nitrilhandschuhe verwenden, um Latexallergien vorzubeugen.

Sicherheitstechnische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärfen. Beispiel: Sichere Injektionssysteme verwenden, bei denen nach Benutzung automatisch eine Schutzvorrichtung die Kanüle abdeckt.

Organisatorische Lösungen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen erstellen und die Mitarbeiter entsprechend unterweisen.



Oder: Jobrotation vorsehen oder die Tagesplanung so organisieren, dass einzelne Mitarbeiter nicht zu lange Zeit über Handschuhe tragen müssen.

Technische Lösungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Neue technische Lösungen können eine Aktualisierung Ihrer Gefährdungsbeurteilung erforderlich machen. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.



Mit einem auf Ihren Dienst abgestimmten Hautschutz- und Händehygieneplan integrieren Sie einen Gesundheitsaspekt in Ihr Pflegemanagement.

Stimmen Sie Technik, Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen aufeinander ab. Beispiele:

- rechtzeitige Schulung der Mitarbeiter an neuen Geräten
- Zeitaufwand für Hautschutz- und Pflege bei der Terminplanung berücksichtigen
- Persönliche Schutzausrüstung überall und in allen benötigten Größen griffbereit vorhalten, wo sie gebraucht wird

Personen- und verhaltensbezogene Lösungen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren vermieden werden können, sollten Sie auf Schutzausrüstung für die Mitarbeiter zurückgreifen. Beispiel: Infektionsgefahr durch den Kontakt mit Speichel oder Blut lässt sich nicht ausschließen, also müssen Ihre Mitarbeiter Handschuhe tragen.

Die Beispiele zeigen, dass technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen miteinander verknüpft sind und dass sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer dazu beitragen.

4.2 Welche Maßnahmen haben Vorrang?

Der alte Merksatz, "T-O-P = erst technisch - dann organisatorisch - dann personen-bezogen" ist noch immer ein praktischer Leitfaden, um einen optimal wirksamen Schutz zu erreichen.

So gelten technische Lösungen deshalb als am wirksamsten, weil sie unumgänglicher Teil der Tätigkeit sind – oder idealerweise: sein sollten.

Ein geschlossener Apparat beispielsweise, der den Anwender gar nicht mit einem aggressiven Desinfektionsmittel in Berührung kommen lässt, gilt als sicher. Bei einem gestressten Mitarbeiter kann es dagegen vorkommen, dass er für einen kurzen Handgriff auf Schutzkleidung und -Brille verzichtet, und so eben nicht sicher arbeitet. Und es sind eben diese Situationen, in denen bei einer Verkettung ungünstiger Umstände ein Unfall passiert.

Ihre Experten für Arbeitssicherheit

Gerade in kleinen Unternehmen haben wirtschaftliche Überlegungen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber Erfolg versprechenden organisatorischen Maßnahme. Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum und setzt Sie aber auch in die Verantwortung.

Tragen Sie die Maßnahmen in Arbeitsblatt 3 ein.

Datum: 4. Juui						
Arbeitsbereich: Wohuberei	ich I	Einzeltätigkeit: Mobilisation	и vou Вешониеги Вeschäftigte: Ad	lle Pflegerinne	u uud Pflegerv	Sei
Gefährdungen ermitteln	Ge	fährdungen beurteilen	Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	Durch	führung	Ü
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wan
Häufige Klagen über Rücken- schwereen und Verspannungen – Fehlbelastungen der Lenden- und Halswibelsäule bei der Grundpflege.	2	Rückenerkraukungen vermeiden	Technisch: — Alte Pflegebetten austauschen: Bestellung von sechs elektrisch verstellbaren Betten veranlassen.			
lu dritteu Stock sind die Betteu wicht höheuverstellbar, iu vierteu sind die Plateverhältnisse sehr beeugt – ungünstige Ergonomie.			Organisatorisch: — Ziunner in vierten Stock: Einrichtung umstellen, damit ewischen Bett und Wand ein Meter Plate bleite — In Aflægelden vernnerken, welche Beundnur en eweit mobilisiert werden. — Bobath-Konzept in die Arbeitsanwei- sungen integrieren.			
			Persoueubeeogeu: — Bobath-Schuluug für die Neueu (ab 2011) — Wiederholuugsuuterweisuug "rückeuge- rechtes Arbeiteu" für die audereu			



Ziehen Sie Ihre Experten hinzu, wenn Sie Probleme bei der Umsetzung haben. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihr Betriebsarzt sind kompetente Ansprechpartner und können Sie unterstützen.

Der Maßnahmenplan: konkret und plausibel

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Das Arbeitsblatt ist dann Bestandteil der Dokumentation.

Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann. Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder die Anschaffung von Geräten kann etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.

Überzeugen statt anweisen

Beteiligen Sie Ihr Team bei der Auswahl und Erprobung von Arbeitsschutzmaßnahmen. Selbst erarbeitete Lösungen werden stärker akzeptiert. Überzeugen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das gilt vor allem für personen- und verhaltensbezogene Maßnahmen.

Bestellen Sie zum Beispiel unterschiedliche Handschuhmuster und entscheiden Sie gemeinsam, welche gut passen, ein optimales Tastgefühl geben und am angenehmsten zu tragen sind.

5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Raum und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, die Aktivitäten nicht aus dem Auge zu verlieren und gegen zu steuern, wenn die Umsetzung ins Stocken gerät.

Prozesse und Arbeitslogistik optimieren

"Arbeitslogistik in der Altenpflege" – BGW al.i.d.a – ist ein Beratungskonzept der BGW für Einrichtungen der Altenpflege ab einer Größe von etwa 50 Mitarbeitern. Ziel ist es, die Spitzenbelastungen im Arbeitsaufkommen zu entzerren und über den Tag zu verteilen. Wir erreichen das durch ein modernes Schichtmodell der Dienste. Das schafft gesündere Arbeitsbedingungen und lässt sich auch besser an die individuellen Ansprüche der Bewohner anpassen.

Die Beratung der BGW

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, zum Beispiel wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit hausinternem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.



Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Ihr Qualitätsmanagementsystem. Wie das geht, zeigt Ihnen das BGW-Modell "Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz" – BGW qu.int.as. Zur Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen auch die neue Workshop-Reihe "Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz".

qu.int.as unterstützt die QM-Systeme:

- DIN EN ISO 9001
- EFQM
- Diakonie-Siegel Pflege
- ISO PLUS

6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Wann muss ich die Wirkung überprüfen?

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Gehen Sie hier in drei Schritten vor:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Werden die Gefährdungen und Belastungen wie vorgesehen reduziert oder vermieden?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

Was tue ich, wenn eine Gefährdung nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen, und überzeugen Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

Arbeitsblatt 3 Datum: 4. Juni							DGW Berufsgenossenscho ür Gesundheitsdier und Wohlfahrtspfleg
Arbeitsbereich: Wohubere	ich I	Einzeltätigkeit: Mobilisation	u vou Bewohueru Beschäftigte: Ad	lle Pflegerinnen	uud Pflegerv	Seite:	1
Gefährdungen ermitteln	Ge	efährdungen beurteilen	Maßnahmen festlegen / Bemerkungen	Durchfi	ührung	Überp	orüfung
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Häufige Klagen über Rücken- schungen – Fehlbelastungen der Lenden- und Halswibelsäule bei der Grundpflege.	2	Rickenerkraukungen vermeiden	Technisch: - Alte Pflegebetten austauschen: Bestellung von sechs elektrisch verstellbaren Betten veranlassen.	Geschäftsführer	31.07.2010		√
lus dritten Stock sind die Betten nicht höhenvestellker, im nierten sind die Ploteverhöllnisse sehr bezugt – ungünstige Ergonomie.			Organizatorisch: — Zimmer im vierten Stock: Einrichtung unstellen, damit zwischen Bett und Wand ein Meter Plate bleißt. — Im Pflegeplan vermerken, welche Beunhare zu zweit mobiliziert werden. Bobath-Konzept in die Arbeitzamwei- sungen integrieren.	POL	30.06.2010 31.12.2010 30.06.2010	31.42.2040	√ √ √
			Personawbezogau; — Botath-Schulung für die Neuen (ab 2014) — Wiederholungswaterneisung "rickeunge- rechtes Arbeiteu" für die auderen	PDL	30.09.2040 31.08.2040		√ √

Überprüfen Sie, ob Sie Ihre Schutzziele erreicht haben und notieren Sie die Ergebnisse im Arbeitsblatt 3.

7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrem Haus aufgetreten sind oder auftreten könnten.

Seminare für den Praxistransfer

Wie Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen zu sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten motivieren, vermitteln wir Ihnen in folgenden BGW-Seminaren:

- Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung
- Moderationsausbildung für Sicherheitsbeauftragte
- Konflikte lösen Arbeitsschutz stärken

7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

Es gibt konkrete Anlässe, die eine Fortschreibung erfordern:

- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

Der tägliche Betrieb gibt Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden. Eine vollständige Wiederholung ist nicht notwendig.

7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die stetige Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte in Richtung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) im Sinn eines Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Mitarbeiterbesprechungen. Ihre Mitarbeiter wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen.

Agieren statt reagieren

Auch gesellschaftliche Entwicklungen können eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich machen. Beschäftigte können mit gewalttätigen Übergriffen dementer oder geistig verwirrter Patienten konfrontiert werden. Diese richten sich entweder gegen die Pflegenden selbst oder gegen Mitpatienten und Bewohner. Ein schnelles, deeskalierendes Einschreiten der Pflegekräfte ist geboten – birgt aber das erhöhte Risiko, selbst verletzt zu werden. Handeln Sie rechtzeitig. Achten Sie verstärkt auf Hinweise Ihrer Mitarbeiter und nehmen Sie diese ernst.

Immer aktuell!

Nutzen Sie unser umfangreiches Online-Angebot auf www.bgw-online.de, um immer auf dem Laufenden zu bleiben: Aktuelles aus der Welt von Arbeit und Gesundheit, Fragen zu Prävention oder zur betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen Betreuung. Abonnieren Sie ganz einfach unseren E-Mail-Newsletter oder informieren Sie sich in unserer Zeitschrift "mitteilungen".

8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrem Haus oder Pflegedienst. Sie erleichtert es Ihnen und Ihrem Team, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Eine gute Organisation des Arbeitsschutzes hat Vorteile: Weniger Unfälle und Fehlzeiten sowie gesunde Mitarbeiter tragen zum Unternehmenserfolg bei. Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Behörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie Ihre vorgeschriebene Verantwortung als Arbeitgeber erfüllen.

8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

In Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten besteht eine Dokumentationspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz § 6 (1). In Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten besteht eine vereinfachte Dokumentationspflicht nach BGV A2 Anlage 1 und 3.

Binden Sie die Dokumentation in Ihr Qualitätsmanagement ein und regen Sie so einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess an.

Die Dokumentation ist nicht als eigenständiger Schritt zu verstehen, sondern gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

8.2 Was soll ich dokumentieren?

Das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind die Mitarbeiter ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

Die von Ihnen festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

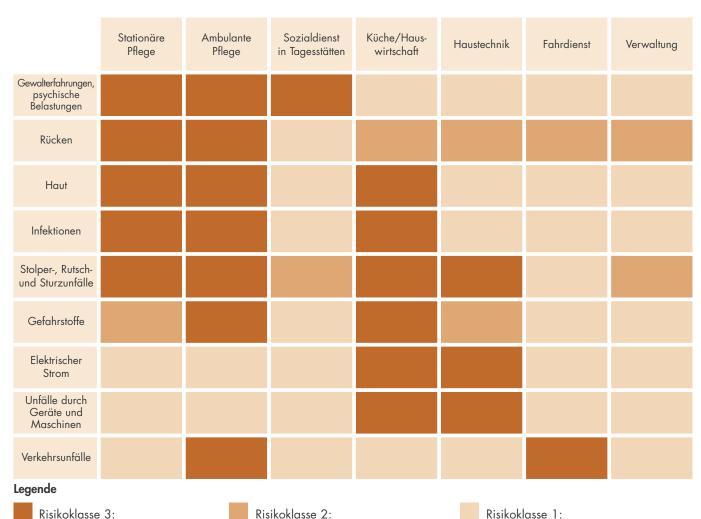
Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann in Aktenordnern, auf Karteikarten oder in Dateien auf Datenträger oder Computer festgehalten werden.

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So vermeiden Sie überflüssigen Dokumentationsaufwand.

9 Beispiele für eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Dieses Kapitel vermittelt Ihnen einen Überblick über mögliche Gefährdungen in Pflegediensten. Wir beschreiben bereichsspezifische Aspekte, erläutern Forderungen aus dem Arbeitsschutzrecht und verweisen auf Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren. Bevor Sie Maßnahmen festlegen und umsetzen, setzen Sie sich Schutzziele, wie in Kapitel 4 beschrieben. Denn nur an den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie ermessen, ob die von Ihnen getroffenen

Maßnahmen Erfolg hatten. An zahlreichen Beispielen zeigen wir, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können. Die Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen Eindruck branchen- und berufsspezifischer Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzen nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Unternehmen. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.



mittlere Gefährdung wahrscheinlich

hohe Gefährdung wahrscheinlich

Gefährdung ist im Einzelfall zu prüfen

9.1 Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

PSYCHISCHE BELASTUNGEN

Die Arbeit in einer Pflegeeinrichtung kann körperlich und psychisch sehr belastend sein: Schichtarbeit, Stress, Zeitdruck. Belastungen, die krank machen können.

Als Folgen dauerhaften Stresses können Beschwerden wie chronische Erschöpfung, Schlafstörungen, Depressionen, Substanzmissbrauch – oder auch psychosomatische Symptome wie Haut- und Rückenerkrankungen auftreten.

Technisch:

• geschützte Ruhe- und Pausenräume

Organisatorisch:

- Entscheidungsspielräume für Pflegende
- Dienstpläne flexibler gestalten, gemeinsam mit den Pflegerinnen und Pflegern erstellen und ihre Wünsche berücksichtigen
- Kommunikation
 - regelmäßige Teambesprechungen
 - regelmäßige Mitarbeitergespräche
 - Konflikte ansprechen Lösungen suchen
- Weiterbildung ermöglichen
- Eigenverantwortung stärken und Zeitmanagement trainieren
- regelmäßige Supervision
- personale Kompetenzen trainieren

Personenbezogen:

- Raucherentwöhnungskurs wahrnehmen
- Suchtprävention
- privater Ausgleich und Entspannung

- BGV A1 Grundsätze der Prävention Unfallverhütungsvorschrift
- ArbStättV Arbeitsstättenverordnung
- U 095 Suchtprobleme im Betrieb
- TP-GePf-11 Gesund pflegen gesund bleiben
- M 656 Diagnose Stress
- U 095 Suchtprobleme im Betrieb

HAUT

Pflegekräfte verbringen einen großen Teil ihrer Arbeitszeit damit, Patienten bei der Pflege zu unterstützen. Häufig nasse Hände zu haben schädigt die Hautbarriere so stark, dass Fremdstoffe leichter eindringen können. Seifen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel verstärken die Schädigung der Haut. Dies führt oft zu Entzündungen und in einigen Fällen schließlich zu einer allergischen Reaktion.

Medizinische Einmalhandschuhe sind für länger dauernde Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend dicht.

Organisatorisch:

- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- durch wechselnde T\u00e4tigkeiten die Handschuhtragedauer unter zwei Stunden am Tag halten
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G24 – Hauterkrankungen und Feuchtarbeit – anbieten

- Hautschutz- und Pflegemittel sowie geeignete Schutzhandschuhe bereitstellen
- Hände eher desinfizieren als waschen, regelmäßig eincremen

- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen
- BGR 197 Benutzung von Hautschutz
- TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen
- TP-HAP-11 Gesunde Haut durch Schutz und Pflege
- M621 Achtung Allergiegefahr
- TP-HSP-11 Hautschutz- und Händehygieneplan

Gefährdung/	Thema	/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

RÜCKEN

Fehlbelastungen beim Bewegen und Umlagern und Umbetten von Patienten können zu Rückenbeschwerden führen.

Technisch:

- Arbeitsplatz ergonomisch gestalten:
 - vollständig elektrisch verstellbare
 Pflegebetten
 - höhenverstellbare Badewannen und Toiletten
- technische Hilfsmittel wie fest installierte oder mobile Lifter und Umsetzhilfen
- kleine Hilfsmittel wie Gleithilfen, Haltegürtel, Bettleiter u.v.a

Organisatorisch:

- Arbeitsorganisation (Personalschlüssel, Arbeitszeiten, Dienstpläne, Arbeitsabläufe) optimieren
- bei ambulanter Pflege frühzeitig Bedarf an Hebehilfen einplanen
- Mitarbeiter in die Beschaffung neuer Hilfsmittel und Planung rückengerechter Abläufe einbeziehen
- Integration des Pflegekonzeptes von Bobath oder der Kinästhetik

- Rückenschule und persönliche Fitness
- Unterweisungen in r

 ückengerechter Arbeitsweise

- BGV A1 Grundsätze der Prävention Unfallverhütungsvorschrift
- U 762 Bewegen von Patienten
- M 655 Spannungsfeld Rücken
- Lastenhandhabungsverordnung
- MPBetreibV Medizinproduktebetreiberverordnung

Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

INFEKTION

Die blutübertragbaren Viren können über winzige Verletzungen der Haut oder über die Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen in die Blutbahn gelangen.

Der Kontakt mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen birgt ein hohes Infektionsrisiko mit Hepatis B, C oder HIV.

Hohe Infektionsgefahr besteht bei Schnitt- und Stichverletzungen, zum Beispiel an kontaminierten Kanülen. Besonders unfallträchtig sind das Recapping und die Entsorgung in nicht durchstichsicheren Behältern.

Ansteckungsgefahr geht auch von infektiöser Wäsche aus.

Luftübertragbare Infektionen: Die Grippe ist die mit Abstand häufigste per Tröpfcheninfektion übertragene Infektionskrankheit in den Gesundheitsberufen.

Kontaktinfektionen werden über Berührungen bei der Pflege, Kontakt mit kontaminierten Flächen oder Kleidungsstücken übertragen. Brechdurchfallerkrankungen können von Infektionen mit dem Norovirus oder Rotavirus herrühren oder von einer bakteriellen Salmonelleninfektion.

Technisch:

- sichere Instrumente mit Stichschutz verwenden
- durchstichsichere Entsorgungsbehälter verwenden

Organisatorisch:

- Hygieneplan erstellen und regelmäßig aktualisieren: konsequente Hände- und Flächendesinfektion
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G42 – T\u00e4tigkeiten mit Infektionsgef\u00e4hrdungen – anbieten
- Schutzimpfung gegen Hepatitis B und jährlich gegen die Grippe anbieten
- Notfallplan für Kontamination (Postexpositionsprophylaxe) erstellen
- Verletzungen im Verbandbuch dokumentieren
- infektiöse Wäsche getrennt einsammeln und in dichten Säcken transportieren

- Recapping-Verbot
- Unterweisung im Infektionsschutz
- Schutzhandschuhe auch beim Waschen der Patienten oder beim Einsammeln infektiöser Wäsche tragen.
- beim Umgang mit grippekranken Patienten Atemschutzmasken (FFP 2 oder 3) tragen

- BGV A4 Arbeitsmedizinische Vorsorge
- BGR 189 Einsatz von Schutzkleidung
- BGR 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- BGR 125 Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
- Anhang IV BioStoffV
- M 612/613 Risiko Virusinfektion

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE

Stolpern, ausrutschen oder stürzen mit manchmal schweren Verletzungsfolgen gehören im Gesundheitsdienst zu den häufigsten Unfällen.

Typische Gefahrenquellen sind:

- Stress und Zeitdruck
- herumliegende Gegenstände oder Kabel
- nasse und rutschige Böden, zum Beispiel durch den Gebrauch nicht geeigneter Reinigungsmittel
- ungeeignete oder fehlende Leitern und Tritte
- ungeeignete Schuhe

Schutzziel:

Die Gefährdung, zu stolpern, auszurutschen oder zu stürzen, ist auf ein Minimum reduziert.

Technisch

- rutschhemmende Böden verlegen und die Rutschhemmklasse R9 auswählen
- sichere Leitern und Tritte bereitstellen

Organisatorisch

- Stolperfallen beseitigen
- Arbeitswege und -flächen frei halten
- Abstellmöglichkeiten für mobile Geräte und Arbeitsmittel schaffen
- die für den Bodenbelag geeigneten Reinigungsmittel auswählen

Personenbezogen

- Mitarbeiter unterweisen
- Schuhe tragen, die eine rutschhemmende Sohle haben, Halt geben, hinten und vorne geschlossen sind

- BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- BGR 209 Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- BGI 659 Gebäudereinigung
- M 657 Vorsicht Stufe

GEFAHRSTOFFE

Einige der verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Desinfektion von Flächen und Instrumenten sowie die Ausscheidungsdesinfektion können Gefahrstoffe enthalten: Sie können irritierend und sensibilisierend auf Haut und Atemwege wirken.

Die Dämpfe alkoholhaltiger Desinfektionsmittel sind leicht entzündlich.

Medizinische Einmalhandschuhe sind für längere Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend chemikaliendicht.

Technisch:

- Ersatzstoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko einsetzen
- Dosierhilfen, zum Beispiel Automaten einsetzen
- Sprühdesinfektion durch Wischdesinfektion ersetzen

Organisatorisch:

- Gefahrstoffverzeichnis erstellen
- Betriebsanweisungen erstellen

- Mitarbeiter unterweisen
- chemikaliendichte Schutzhandschuhe (Haushaltshandschuhe) mit langen Stulpen zum Umschlagen tragen

- BIA Empfehlung 1017
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- BGV A1 Grundsätze der Prävention Unfallverhütungsvorschrift
- TRGS 440 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz
- BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- BGR 206 Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- BGI 660 Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen

Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

GEWALTERFAHRUNGEN

Erfahrungen mit aggressiven Patienten oder Bewohnern hat fast jeder Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen schon gemacht. Eine solche Situation kann schnell eskalieren und es kann zu gewalttätigen Übergriffen auf das Betreuungspersonal kommen.

Neben dem Verletzungsrisiko können auch psychische Belastungen als Folge der Gewalterfahrung auftreten.

Aggressive Patienten beißen gelegentlich auch zu. Dann besteht auch eine Infektionsgefahr.

Technisch:

- ausreichende Beleuchtung
- gut einsehbare Raumaufteilung

Organisatorisch:

- freundliche Umgebung schaffen
- Alleinarbeit beim Umgang mit aggressiven Patienten vermeiden
- Schutz vor psychischen Belastungen als Folge von Gewalterfahrung: Auffanggespräche und Dokumentation
- Teambesprechungen, Mitarbeitergespräche und Supervision

- Mitarbeiter in Deeskalationsstrategien und Selbstverteidigung schulen
- Notrufmöglichkeiten einrichten: zum Beispiel Mitarbeiter mit Personen-Notsignal-Geräten ausstatten

- BGR 139 Personen-Notsignal-Anlagen einsetzen
- BGI 503 Anleitung Erste Hilfe

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

ELEKTRISCHER STROM

Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.

Bei ambulanten Terminen werden manchmal Fremdgeräte benutzt, deren Zustand und Wartung der Benutzer nicht beeinflussen kann. Hier ist besondere Vorsicht geboten.

Schutzziel:

Die Berührung von Geräteteilen, die unter elektrischer Spannung stehen, ist ausgeschlossen.

Technisch

- nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen

Organisatorisch

- elektrische Betriebsmittel sowie Zubehör wie Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen
- elektrische Anlagen alle vier Jahre von Elektrofachkraft pr
 üfen lassen
- klären, welche Geräte Medizinprodukte sind und Bestandsverzeichnis anlegen

- Mitarbeiter im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen
- Mitarbeiter anweisen, insbesondere Fremdgeräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen

- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung
- BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- MPBetreibV Medizinproduktebetreiberverordnung

9.2 Ambulante Pflege

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

VERKEHRSUNFÄLLE

Jeder Verkehrsteilnehmer setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist – es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ambulanten Pflege fahren viel und dementsprechend hoch ist das Risiko von Verkehrsunfällen. Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab.

Unfallträchtige Faktoren:

- Stress und Eile in schwierigen Verkehrssituationen
- schlechte Witterungsbedingungen
- schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung

Organisatorisch

- Fahrzeuge regelmäßig warten
- Warndreieck, Warnweste und Verbandskasten im Fahrzeug bereithalten
- rechtzeitig die der Witterung angemessenen Reifen montieren lassen
- Mitarbeiter vor der ersten Fahrt in einem fremden Wagen kurz einweisen
- flexible Tourenplanung, Puffer- und Pausenzeiten einplanen
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anbieten

- vor Antritt der Fahrt das Auto auf erkennbare Mängel prüfen
- an einem Fahrsicherheitstraining teilnehmen

- BGV D 29 Fahrzeuge
- BGR 157 Fahrzeug-Instandhaltung
- BGI 550 Fahrzeug-Instandhaltung
- BGG 915 Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal

9.3 Küche und Hauswirtschaft

Gefährdung/Thema/Schutzziel T-O-P-Maßnahmen (Auswahl) Informationen UNFÄLLE Typische Unfälle in Küchen sind Verbrennun-Technisch: • BGR 111 - Arbeit in Küchenbetrieben gen und Verbrühungen, Stich- und Schnitt-• Wagen und Hebehilfen verwenden • BGV D18 - Nahrungsmittelmaschinen verletzungen beim Umgang mit Messern oder • BGR 196 - Benutzung von • Messer mit Sicherheitsgriffen verwenden andere Verletzungen bei der Arbeit mit • Sichere Ablagen einrichten Stechschutzkleidung Küchenmaschinen. • Gefahrenstellen verkleiden und verdecken - BGR 200 – Einsatz von Metallringunverkleidete Oberflächen dürfen nicht geflechthandschuhen und Armschützern Bei Arbeiten in Kühleinrichtungen und Kälteheißer als 60 °C werden Betriebssicherheitsverordnung anlagen besteht die Gefahr von Erfrierungen. • Kippschutz und sichere Deckelgriffe • Kühlräume müssen von innen jederzeit zu öffnen sein • Notrufeinrichtungen in Kälteanlagen Organisatorisch: • regelmäßige Wartung der Maschinen • Arbeitsabläufe optimieren, um Stoßzeiten und Spitzenbelastungen zu vermeiden Personenbezogen: • Mitarbeiter unterweisen • geeignete Schutzkleidung verwenden, zum Beispiel Stechschutzschürzen und Metallringgeflechthandschuhe für Ausbeinarbeiten Gefährdung/Thema/Schutzziel T-O-P-Maßnahmen (Auswahl) Informationen

RAUMKLIMA

Hohe Temperatur und Luftfeuchtigkeit sind belastend.

Schutzziel:

Temperatur und Luftfeuchte liegen im Behaglichkeitsbereich

Technisch:

- raumlufttechnische Anlagen
- Abgasführung
- Wrasenabsaugung nach VDI 2053
- Konvektomaten mit Absaughauben
- Induktionsheizsysteme einsetzen
- separate Abluftführung der Spülmaschine

Organisatorisch:

• Geräte regelmäßig warten und überprüfen

- BGR 121 Arbeitsplatzbelüftung und Lufttechnische Maßnahmen
- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitsstättenrichtlinien ASR 5 und 6

Küche und Hauswirtschaft

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

BRAND UND EXPLOSION

Brand- und Explosionsgefahr besteht durch überhitzte Öle und Fette sowie austretende Gase bei gasbeheizten Geräten.

Fettbrände sind schwer zu löschen. Bei wirkungslosen Löschversuchen besteht eine große Verletzungsgefahr.

Gerät Wasser in heißes oder brennendes Fett, wirkt der Wasserdampf explosiv.

Technisch:

- spezielle Feuerlöscher für Fettbrände aufstellen
- an allen Brennstellen Flammenüberwachungseinrichtungen installieren

Organisatorisch:

- mindestens 14-täglich die Fettfangfilter reinigen und überprüfen
- regelmäßig die Dunstabzugshauben reinigen und überprüfen
- regelmäßig Dampf- und Kochkessel sowie Hochdruckreiniger überprüfen
- keine wassergefüllten Gefäße oberhalb von Fettbackgeräten aufstellen

Personenbezogen:

- Mitarbeiter unterweisen und Löschübungen durchführen
- Feuerlöschdecken zur Personenrettung

- BGV A1 Grundsätze der Prävention Unfallverhütungsvorschrift
- DVGW-G 634 Installation von Gasgeräten in gewerblichen Küchen
- DruckbehV Druckbehälter-Verordnung
- BGR 111 Arbeit in Küchenbetrieben
- BGR 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
- BGI 560 Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

HAUT

Der tägliche Umgang mit Wasser und Spülmitteln sowie das Tragen von Schutzhandschuhen schädigen die Hautbarriere.

In der Folge können Abnutzungsekzeme entstehen und Allergien auftreten.

Mehl, Backmittel oder andere staubförmige Nahrungsmittel können Allergien auslösen.

Technisch:

- Ersatzstoffprüfung für Desinfektions- und Reinigungsmittel
- geschlossene Apparaturen- und Absaugvorrichtungen installieren
- Dosierhilfen verwenden

Organisatorisch:

- Hautschutz- und Hygieneplan erstellen
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G42 – Hauterkrankungen und Feuchtarbeit – anbieten

Personenbezogen:

- Hände regelmäßig eincremen
- geeignete Schutzhandschuhe tragen

- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen
- BGR 197 Benutzung von Hautschutz
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- BGR 206 Desinfektionsarbeit im Gesundheitsdienst
- BGR 209 Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
- BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen
- BGR 197 Benutzung von Hautschutz
- BGI 659 Gebäudereinigungsarbeiten
- BGI 660 Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

RÜCKEN

Das Heben und Tragen von Kochtöpfen oder anderen schweren Lasten kann Rückenbeschwerden verursachen.

Langes Stehen kann zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen.

Räumliche Enge oder ungünstige Wege bedingen häufig, dass Mitarbeiter ungünstige, rückenbelastende Haltungen einnehmen müssen.

Technisch:

- technische Hilfen zum Heben und Tragen schwerer Lasten wie Wagen oder Hebehilfen verwenden
- Stehhilfen
- Arbeitsplatz ergonomisch ausstatten

Organisatorisch:

- Arbeitsabläufe und Wege optimieren
- Betriebsanweisung erstellen

Personenbezogen:

 Mitarbeiter in rückengerechten Arbeitsweisen unterweisen

- BGV A1 Grundsätze der Prävention Unfallverhütungsvorschrift
- Lastenhandhabungsverordnung

LÄRM

In kleineren Küchen steht vor allem der Aspekt des Lärmstresses im Vordergrund. Lärmstress kann wie jede Form von Stress gesundheitsschädlich sein.

In Großküchen können erhebliche Lärmbelastungen auftreten, verursacht durch laute Spülmaschinen oder die Geschirrsortierung, Hochdruckreiniger oder die Räder von beladenen Küchenwagen.

Kritische Lärmpegel von 80 oder 85 dB(A) können – zumindest zeitweise – erreicht werden.

Technisch:

- Lärmbereiche kennzeichnen und von angrenzenden Bereichen trennen
- Schallschluckende Deckenverkleidung
- Lärmdämmung an Geräten nachrüsten
- alte Geräte gegen neue geräuscharme austauschen
- Küchenwagen mit Luftbereifung und massiven Ablageflächen verwenden

Organisatorisch:

- Arbeit in l\u00e4rmintensiven Bereichen durch Abwechslung zeitlich begrenzen
- Betriebsanweisung erstellen

Personenbezogen:

 bei kritischen Lärmpegeln Ohrstöpsel als Gehörschutz anbieten

- BGR 194 Gehörschutz
- EU-Richtlinie Lärm

Küche und Hauswirtschaft

Gefährdung / Thema / Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

ELEKTRISCHER STROM

Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr, insbesondere in Verbindung mit Feuchtarbeit.

Schutzziel:

Die Berührung von Geräteteilen, die unter elektrischer Spannung stehen, ist ausgeschlossen.

Technisch

- nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter)

Organisatorisch

- elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen
- elektrische Anlagen alle vier Jahre von Elektrofachkraft pr
 üfen lassen

Personenbezogen

 Mitarbeiter im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

- BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- M 119 Umgang mit elektrischen Geräten
- BGR 111 Arbeit in Küchenbetrieben

STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE

Stolpern, ausrutschen oder stürzen mit manchmal schweren Verletzungsfolgen gehören auch in der Küche zu den häufigeren Unfällen. Und beim Tragen von schweren oder unhandlichen Gegenständen steigt die Gefahr.

Typische Gefahrenquellen sind:

- Stress und Zeitdruck, Enge
- im Weg liegende Gegenstände oder Kabel
- nasse und rutschige Böden
- ungeeignete oder fehlende Leitern und Tritte
- ungeeignete Schuhe

Schutzziel:

Die Gefährdung, zu stolpern, auszurutschen oder zu stürzen, ist auf ein Minimum reduziert.

Technisch:

- rutschhemmende Böden verlegen; geeignete Rutschhemmungsklasse auswählen
- sichere Leitern und Tritte bereitstellen

Organisatorisch:

- Stolperfallen beseitigen
- Abstellflächen für mobile Geräte einrichten

Personenbezogen:

 Halt gebende Schuhe mit rutschhemmender Sohle, hinten und vorne geschlossen

- BGV A1 Grundsätze der Prävention Unfallverhütungsvorschrift
- BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- BGR 191 Benutzung von Fuß- und Beinschutz

9.4 Haustechnik

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

UNFÄLLE MIT MASCHINEN UND GERÄTEN

Beschäftigte in der Haustechnik sind entsprechend ihrer Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsbereichen vielfältigen Unfallgefahren ausgesetzt. Hierzu gehören Verletzungen durch Maschinen und Werkzeuge bei der Arbeit in Werkstätten oder bei der Grünflächenpflege, Verbrennungen durch Schweißfunken, Metallspritzer oder umherfliegende Metall- und Holzsplitter. Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn Schutzvorrichtungen, beispielsweise an Schleifmaschinen und Kreissägen entfernt werden, um schneller arbeiten zu können.

Technisch:

 nur Werkzeuge und Maschinen mit CE-Kennzeichnung verwenden

Organisatorisch:

 regelmäßige Wartung und Prüfung von Maschinen, Geräten und Leitern

Personenbezogen:

- Mitarbeiter im Umgang mit den Arbeitsmaterialien unterweisen
- geeignete Schutzausrüstung tragen

- BGI 652 Handbuch für Hausmeister, Handwerker und Beschäftigte in der Haustechnik
- BGI 547 Handwerker
- BGI 548 Elektrofachkräfte
- BGI 639 Maler- und Lackiererarbeiten
- BGR 189 Einsatz von Schutzkleidung
- BGR 192 Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz
- BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen
- Betriebssicherheitsverordnung

ELEKTRISCHER STROM

Schadhafte Isolierungen, elektrische Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung setzen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das zu schweren oder tödlichen Verletzungen führen.

Im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Elektrogeräten und -anlagen sind Haustechniker besonders gefährdet.

Das Risiko, einen Stromschlag zu erleiden, ist besonders hoch, wenn Feuchtigkeit in die Geräte gelangt.

Schutzziel:

Ein direkter und indirekter Kontakt mit Strom führenden Teilen ausgeschlossen.

Technisch:

- nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Leih-Geräte nur mit Prüfnachweis einsetzen
- wo möglich Geräte mit Akkubetrieb nutzen
- Fehlerstrom-Zwischenschalter (Fl-Schalter) anschaffen

Organisatorisch:

- Prüfintervalle für Elektrogeräte festlegen
- elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen

Personenbezogen:

- Mitarbeiter im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten einweisen und unterweisen
- Mitarbeiter anweisen, jedes Gerät, insbesondere Fremdgeräte, vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionsprüfung zu unterziehen

- BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- BGI 548 Elektrofachkräfte
- M 119 Umgang mit elektrischen Geräten
- Betriebssicherheitsverordnung

Haustechnik

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

BRAND UND EXPLOSION

Feuergefahr besteht insbesondere beim Schweißen und bei Arbeiten mit Lacken und Lösemitteln.

Von Holz- und Metallstäuben kann Explosionsgefahr ausgehen.

Technisch:

- Absaugvorrichtungen installieren
- staubdichte Elektroinstallation
- staubbindende Reinigungsverfahren
- explosionsgeschützte Lackierstände
- Feuerlöscheinrichtungen
- leicht erreichbare Notschalter
- feuerhemmende Abdeckungen

Organisatorisch:

- nichtbrennbare Reinigungsflüssigkeiten verwenden
- entzündliche Stoffe aus dem Gefahrenbereich entfernen
- Zündquellen vermeiden
- regelmäßig Staub und Späne entsorgen
- Flammrückschlagsicherung bei Acetylenflaschen
- regelmäßig Druckgasbehälter überprüfen

Personenbezogen:

 Mitarbeiter in Brandschutzmaßnahmen unterweisen

- BGV A1 Grundsätze der Prävention Unfallverhütungsvorschrift
- Betriebssicherheitsverordnung
- BGR 132 Vermeidung von Zündquellen infolge elektrostatischer Aufladung
- BGR 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
- BGI 560 Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- DruckbehV Druckbehälter-Verordnung

LÄRM

Bei der Bearbeitung von Holz und Metall, beim Bohren, Sägen, Schleifen und Drehen sind die Mitarbeiter der Haustechnik erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt.

Technisch:

- schallreduzierte Maschinen
- lärmdämmende Decken und Wandverkleidungen
- Kapselung besonders lärmintensiver Geräte und Maschinen

Organisatorisch:

- Lärmbereiche abtrennen und kennzeichnen
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Gehörschutz

Personenbezogen:

- Gehörschutz tragen
- Unterweisung

• BGR 194 - Gehörschutz

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE

Abstürze von unsicheren Leitern zählen zu den häufigeren Unfällen. Selbst Stürze aus geringer Höhe können zu schweren Verletzungen führen.

Auf Holz- oder Metallstäuben kann man leicht ausrutschen und schwer stürzen.

Schutzziel:

Schwere Stürze und Abstürze werden vermieden.

Technisch:

- für längere Arbeiten Gerüste verwenden
- Sicherheitsleitern verwenden

Organisatorisch:

- Leitern regelmäßig überprüfen und warten
- Absturzsicherung, Leitern und Gerüste bereitstellen
- für ausreichende Beleuchtung sorgen
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (G41) für Arbeiten mit Absturzgefahr anbieten
- Notfall- und Rettungsplan erstellen

Personenbezogen:

- Unterweisung
- Leitertraining

- BGV A1 Grundsätze der Prävention Unfallverhütungsvorschrift
- BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- BGR 189 Einsatz von Schutzkleidung
- M 657 Vorsicht Stufe
- BGI 659 Gebäudereinigung

GEFAHRSTOFFE

In der Haustechnik werden die unterschiedlichsten Gefahrstoffe eingesetzt und gelagert, unter anderen Lacke und Kleber, Lösemittel, Holzschutzmittel, Beizen und Säuren.

Gesundheitsgefahren entstehen außerdem durch Rauchentwicklung beim Schweißen und Löten.

Technisch:

- entstehende Stäube, Aerosole und Dämpfe erfassen und absaugen
- Gefahrstoffe wenn möglich gegen weniger gefährliche Ersatzstoffe austauschen
- staubgeprüfte Maschinen einsetzen
- Abluftgeschwindigkeit kontrollieren (zum Beispiel 20 m/s bei Holzbearbeitung)

Organisatorisch:

- bei Lacken, Lösemitteln, Klebern und Ähnlichem ausschließlich den Tagesbedarf am Arbeitsplatz lagern
- Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV durchführen

Personenbezogen:

- regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen (zum Beispiel bei Hartholzstaub)
- geeignete Schutzkleidung wie Schweißerschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutzgerätemasken bereitstellen
- Mitarbeiter unterweisen

- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- BGI 660 Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
- BGI 564 Umgang mit Gefahrstoffen
- BGI 566 Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
- BGR 121 Arbeitsplatzbelüftung und lufttechnische Maßnahmen
- TRGS 553 Technische Regeln Gefahrstoff Holzstaub
- U 748 Gefahrstoffe aktuelle Grenzwerte
- GP 1 Umgang mit Gefahrstoffen in der Werkstatt

10.5 Fahrdienst

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

VERKEHRSUNFÄLLE

Jeder Verkehrsteilnehmer setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist – es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden. Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab.

Unfallträchtige Faktoren:

- Stress und Eile in schwierigen Verkehrssituationen
- schlechte Witterungsbedingungen
- schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung

Werden Rollstuhlfahrer im Fahrgastraum nicht richtig gesichert, können sie oder andere Insassen bereits bei abrupten Fahrmanövern verletzt werden.

Ungesicherte Ladung kann in scharfen Kurven ins Rutschen geraten oder beim Bremsen nach vorne geschleudert werden: Fehlt ein Schutzgitter zwischen Fahrgastraum und Laderaum, können die Insassen durch die Ladung verletzt werden.

Bei einem Unfall ist das Risiko schwerer Verletzungen entsprechend höher, wenn Fahrzeuginsassen nicht sicher angeschnallt oder die Ladung unzureichend gesichert ist.

Schutzziel:

Das Unfall- und Verletzungsrisiko im Straßenverkehr ist weitgehend reduziert.

Technisch:

- den Witterungsverhältnissen angepasste Bereifung
- Fahrzeuge mit hohem Sicherheitsstandard (ABS, ESP)
- sicheres Gurtsystem (Rollstühle mit Kraftknoten, Rollstuhlfahrer mit Dreipunktgurt)
- Fahrzeuge mit Einfahr- und Einstiegshilfen ausrüsten
- rutschsichere Einzelsitzschalen verwenden
- Fahrzeuge mit Spanngurten und gepr
 üften Haltevorrichtungen zur Ladungssicherung ausr
 üsten
- Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Fahrgastraum
- wenn erforderlich Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten

Organisatorisch:

- Fahrzeug regelmäßig überprüfen und warten lassen
- Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen
- Betriebsanweisungen zur Ladungssicherung erstellen
- Menschen mit Behinderung von einer Betreuungsperson begleiten lassen
- auf Eignung und Erfahrung der Fahrer achten und regelmäßig Führerschein und Personenbeförderungsschein überprüfen

Personenbezogen:

- Fahrer und Begleitperson im Umgang mit dem Fahrzeug unterweisen
- Fahrsicherheitstrainings anbieten

- Personenbeförderungsgesetz
- Fahrerlaubnisverordnung
- BGV A1 Grundsätze der Prävention Unfallverhütungsvorschrift
- BGV D29 Fahrzeuge
- BGR 157 Fahrzeug-Instandhaltung
- BGI 550 Fahrzeug-Instandhaltung
- BGG 915 Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal
- TP-SHTO Fahrtraining Ihr Weg zu mehr Verkehrssicherheit
- RGM14 Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen

10.6 Verwaltung

Gefährdung/Thema/Schutzziel

T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)

Informationen

BILDSCHIRMARBEITSPLATZ

Langes Sitzen kann zu Verspannungen im Schulter-Nackenbereich und zu Rückenschmerzen führen.

Bildschirmarbeiten können zu einer starken Beanspruchung der Augen, des Nacken-, Schulter- und Armbereiches führen. Mögliche Folgen sind Augenflimmern, Kopf- und Rückenschmerzen.

Technisch

- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen
- dreh- und neigbare, strahlungsarme sowie flimmer- und blendfreie Bildschirme

Organisatorisch

- kurze Pausen von der Bildschirmarbeit
- Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G37 – Bildschirmarbeit – anbieten

- ArbStättV Arbeitsstättenverordnung
- ASR 25/1 Arbeitsstättenrichtlinie Sitzgelegenheiten
- BildScharbV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten
- BGV A1 Grundsätze der Prävention
- BGI 650 Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE

Auch in Büros kommt es immer wieder zu Stolper- oder Sturzunfällen mit Verletzungen.

Technisch

- rutschsichere Tritte und Leitern verwenden
- Regalhöhen begrenzen
- BGV D36 Leitern und Tritte
- U 085 Unfallverhütungsfibel für Auszubildende
- M 657 Vorsicht Stufe

RAUMKLIMA

Die Ozonemissionen von Kopierern oder Druckern können das Raumklima in den Büros belasten. Raumlufttechnische Anlagen führen bei schlechter Einstellung und unzureichender Wartung zu schlechtem Raumklima.

Technisch:

- Drucker und Kopierer in separaten Räumlichkeiten aufstellen
- ältere Geräte durch Geräte mit geringer Schadstofffreisetzung ersetzen
- ausreichend dimensionierte, wartungsfreundliche raumlufttechnische Anlagen installieren

Organisatorisch:

- regelmäßig lüften
- raumlufttechnische Geräte regelmäßig warten und reinigen

- BGV A 1 Grundsätze der Prävention Unfallverhütungsvorschrift
- GefStoffV Gefahrstoffverordnung
- BGR 121- Arbeitsplatzbelüftung und Lufttechnische Maßnahmen
- Arbeitsstättenverordnung

10 Gesetzliche Grundlagen

10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: www.gesetze-im-internet.de.

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
- für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
- 2.Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

 Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
- bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- 4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
- 5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
- spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
- 7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
- mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.*

- (2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.
- * Satz 4 eingefügt durch Artikel 9 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 27. September 1996 (BGBl. I S. 1461)

10 Gesetzliche Grundlagen 47

10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

Auszüge aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: www.gesetze-im-internet.de.

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

- die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
- gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
- die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

- (1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf
- die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
- die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.
- (2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.
- (3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so

ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

- (1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere
- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 b. der Beschaffung von technischen
 Arbeitsmitteln und der Einführung von
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,

- d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung, e. der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,
- f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliede-

- rung Behinderter in den Arbeitsprozess, g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- 2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
- 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
- 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in Erster Hilfe und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

10 Gesetzliche Grundlagen 49

- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Dritter Abschnitt Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen, b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie, e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

- die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
- 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken, b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
- 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

11 Service

11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetreiberverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf <u>www.bgw-online.de</u>.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS) Telefon (040) 202 07 - 75 61

Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

Zentrale Präventionsdienste der BGW Bereich Seminarorganisation Telefon (040) 202 07 - 965

Aus- und Weiterbildung

Sie haben Anregungen für die Weiterentwicklung unseres Aus- und Weiterbildungsangebots oder möchten mehr über unsere mediengestützten Lern-, Informations- und Kommunikationsangebote wissen?

Zentrale Präventionsdienste der BGW Bereich Bildungsmanagement Telefon (040) 202 07 - 76 14

Angebote zu Prävention und Beratung

- Bereich Arbeitsmedizin
 Telefon (040) 202 07 32 29
- Bereich Berufsdermatologie
 Telefon (030) 896 85 500
- Bereich Ergonomie
 Telefon (040) 202 07 32 33
- Bereich Gefahrstoffe
 Telefon (0221) 37 72 500
- Bereich Gesundheitsmanagement
 Telefon (040) 202 07 960
- Bereich Mobilitätsmanagement
 Telefon (040) 202 07 964
- Bereich Fahrsicherheitstraining
 Telefon (040) 202 07 99 14
- Bereich Psychologie
 Telefon (040) 202 07 32 23

Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

11 Service 51

11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie mehr über ein Thema oder über rechtliche Grundlagen wissen wollen, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick, wo Sie zweckdienliche Informationen für Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege finden können. Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf www.bgw-online.de. Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren, steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit. Für unsere versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften kostenlos bestellbar.

• Verzeichnisse über das Medienangebot

- M 069 Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- U 060 BGVR-Verzeichnis (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

11.2.1 Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln

Gesetzliche Vorschriften und Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Medizinproduktebetreiberverordnung

- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen
- TRGS 525 Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung
- TRGS 600 Substitution
- U 793 Liste der Berufskrankheiten

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

- BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben
- BGR 121 Arbeitsplatzlüftung Lufttechnische Maßnahmen
- BGR 125 Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
- BGR 131 Sicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen mit künstlicher Beleuchtung und für Sicherheitsleitsysteme
- BGR 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
- BGR 139 Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen
- BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- BGR 189 Benutzung von Schutzkleidung
- BGR 191 Benutzung von Fuß- und Knieschutz
- BGR 192 Benutzung von Augenund Gesichtsschutz
- BGR 193 Benutzung von Kopfschutz
- BGR 194 Einsatz von Gehörschützern

52 11 Service

- BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen
- BGR 196 Benutzung von Stechschutzbekleidung
- BGR 197 Benutzung von Hautschutz
- BGR 198 Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- BGR 199 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen
- BGR 206 Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- BGR 208 Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen
- BGR 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250)
- BGV A1 Grundsätze der Prävention
- BGV A2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

11.2.2 Info-Schriften der BGW

Angebote, Service und Leistungen

- 11GU BGW kompaktAngebote Informationen Leistungen
- BGW-Betriebsbarometer: Anleitung für eine Mitarbeiterbefragung in der stationären Altenpflege
- CQ-LASP Leitfaden für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung – CD
- M 070 Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

- TP-GMa-11U Betriebliches Gesundheitsmanagement in Einrichtungen der stationären Altenpflege
- TQ-AZA1 Arbeitsschutz zahlt sich aus
- TQ-LASP1 Leitfaden für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung – Ordner
- TQ-MAAS1 Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz
 (DIN ISO 9001:2000)
- TQ-SIMA1 Auch Sicherheit braucht Management

Thema: betrieblicher Arbeitsschutz

- BGI 503 Anleitung zur Ersten Hilfe
- BGI 508 Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
- BGI 560 Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- BGI 561 Treppen
- TP-BGV A2 Informationen zur BGV A2

Thema: Stress und Arbeitsorganisation

- M 656 Diagnose Stress
- RGM 3 Gruppenarbeit im Gesundheitswesen
- RGM 4 Gesundheitsförderung durch Organisationsentwicklung
- RGM 5 Gesundheitsworkshops in ambulanten Diensten
- RGM 9 Betriebliches Vorschlagswesen als Ideenmanagement
- RGM 10 Projektmanagement –
 Eine Einführung
- RGM 12 Moderation von Projektgruppen und Gesundheitszirkeln

11 Service 53

- RGM 13 Ratgeber Leitbildentwicklung
- TP-GS 11 Betriebliche Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung – Dokumentation
- TP-PUGA Gewalt und Aggression in Betreuungsberufen
- TS-APO1 Aufbruch Pflege Moderne
 Prävention für Altenpflegekräfte
- U 095 Suchtprobleme im Betrieb

Thema: Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken

- IPR 4 Sicheres Arbeiten mit Sauerstoff im Gesundheitsdienst
- M 657 Vorsicht Stufe
- M 658 Dresscode Sicherheit
- M 684 Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

• Thema: Gefahrstoffe

- BGI 566 Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
- EP-AE Abfallentsorgung, Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst
- GP3 Raumdesinfektion mit Formaldehyd
- U 748 Gefahrstoffe 2010, mit aktuellen Grenzwerten

Thema: Rückenbelastungen und Ergonomie

- BGI 523 Mensch und Arbeitsplatz
- EP-SPfl Sachmittelausstattung in der stationären und ambulanten Altenpflege
- M 655 Spannungsfeld Rücken
- U 280 Bildschirm-Arbeitsplätze (GUV 23.3)

- U 286 Gesund arbeiten am
 PC Testen Sie Ihren Arbeitsplatz (Faltblatt)
- U 400 Kleine ergonomische Datensammlung
- U 762 Bewegen von Patienten –
 Rückengerechte Arbeitsweise in der
 Pflege (GUV 50.0.9)

Thema: Haut und Allergiegefahr

- M 621 Achtung Allergiegefahr
- M 650 Hauptsache Hautschutz
- TP-HAP-11-U Gesunde Haut durch Schutz und Pflege – Tipps und Informationen für Unternehmer in der Altenpflege
- TP-HAP-11 Gesunde Haut durch Schutz und Pflege – Tipps und Informationen für die Beschäftigten in der Altenpflege
- TP-HSP-11 Hautschutz und Händehygieneplan für Pflegeberufe
- U 797 Hautkrankheiten und Hautschutz (GUV–I 8559)

Thema: Infektionsgefährdung

- BGI 586 Hepatitis-A-Prophylaxe
- Krätze Alles auf einen Blick
- M 612/613 Risiko Virusinfektion
- U 612 Empfehlungen zur Infektionsverhütung bei Tuberkulose

Thema: Haustechnik, Küche und Gebäudereinigung

BGI 652 – Handbuch für Hausmeister,
 Hausverwalter und Beschäftigte in der
 Haustechnik, VBG

- BGI 659 Gebäudereinigungsarbeiten
- GBG 8 Körperschutz im Garten
- GBG 15 Grünpflege im Gartenbau
- GP 1 Umgang mit Gefahrstoffen in der Werkstatt

• Thema: Verkehrssicherheit

- BGV D 29 Fahrzeuge
- RGM 2 Mobilitätsmanagement in der betrieblichen Praxis
- RGM 14 Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen
- TP-SHTO Fahrtraining Ihr Weg zu mehr Verkehrssicherheit
- U 581 Emotionen im Straßenverkehr (Faltblatt)
- U 582 Emotionen im Straßenverkehr (Informationsbroschüre)
- U 583 Handbuch für Verkehrssicherheit
- U 587 Autotechnik, Informationen und Argumente für die Arbeits- und Dienstwege

11 Service 55

11.3 Informationen im Internet

Servicemöglichkeiten wie Formulardownlood, Broschürendownlood und Bestellung, Seminar- bistüdenst und Wöhlichntspflege bistüdenst über der Gestellichen Unfallversicherung [DCUV] Anbierer Ershelfer-Ausbildung www.bg-gseh.de Dieses Portal bietet finnen einen Überblick über alle für die Erste Hille-Ausbildung zugelassenen Anbieter. Das Berufsgenossenschaftlichen Istatitu für Arbeitssnehtzin (Berühen zugelassenen Anbieter. Das Berufsgenossenschaftlichen Istatitu für Arbeitssnehtzin (Berühen zugelassenen Anbieter. Das Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Deterbank finden bie ein berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Unfallkrankenhaus Hamburg Die BG-Klink der BGW in Boberg bei Hamburg hat Spezialabeitungen für Unfall- und Wiederhetrsellungschirungie, Handchirungie, plastische und Mikrachtrungie sowie für die Behandenlung von Brandwerterungen und Guerschniffelmung der Ausbiertung der Arbeit (Bas) e. V. Bundessonstalt für Arbeitsschutz Bundessonstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizien (BANA) Der Rotgeber zur Ermittlung geführdungsbezogener Arbeitschutzschutzenschalenschutzes zusammen. Rötgeber zur Ermittlung geführdungsbezogener Arbeitschutzenschutzenschalenschutzes werden. In 2004. Der Rotgeber steht ausschließlich als PDF-Date (3 MB) zum Herunterladen zur Verfügung. Bundessverband relabstätindiger Arbeitsschutz mbH (GGA) www.basüb.de Die GGA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDS)) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätischerung und Ernfügenung sicherheitstenlichen Denstel en- wew.proevention-online. Der unabhängige Markplatz für Arbeitsschutz Gesenheitsschutz ner der und Arbeitsschutz mbH (GGA) www.proevention-o			
Servicemöglichkeiten wie Formulardownlood, Broschürendownlood und Bestellung, Seminar- bistüdenst und Wöhlichntspflege bistüdenst über der Gestellichen Unfallversicherung [DCUV] Anbierer Ershelfer-Ausbildung www.bg-gseh.de Dieses Portal bietet finnen einen Überblick über alle für die Erste Hille-Ausbildung zugelassenen Anbieter. Das Berufsgenossenschaftlichen Istatitu für Arbeitssnehtzin (Berühen zugelassenen Anbieter. Das Berufsgenossenschaftlichen Istatitu für Arbeitssnehtzin (Berühen zugelassenen Anbieter. Das Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Deterbank finden bie ein berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Unfallkrankenhaus Hamburg Die BG-Klink der BGW in Boberg bei Hamburg hat Spezialabeitungen für Unfall- und Wiederhetrsellungschirungie, Handchirungie, plastische und Mikrachtrungie sowie für die Behandenlung von Brandwerterungen und Guerschniffelmung der Ausbiertung der Arbeit (Bas) e. V. Bundessonstalt für Arbeitsschutz Bundessonstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizien (BANA) Der Rotgeber zur Ermittlung geführdungsbezogener Arbeitschutzschutzenschalenschutzes zusammen. Rötgeber zur Ermittlung geführdungsbezogener Arbeitschutzenschutzenschalenschutzes werden. In 2004. Der Rotgeber steht ausschließlich als PDF-Date (3 MB) zum Herunterladen zur Verfügung. Bundessverband relabstätindiger Arbeitsschutz mbH (GGA) www.basüb.de Die GGA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDS)) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätischerung und Ernfügenung sicherheitstenlichen Denstel en- wew.proevention-online. Der unabhängige Markplatz für Arbeitsschutz Gesenheitsschutz ner der und Arbeitsschutz mbH (GGA) www.proevention-o		Internetadresse	Was ist hier zu finden?
Internetpräsenz des Berufsgenossenschafflichen Instituts für Arbeitsschutz (BIA) und des Berufsgenossenschafflichen Instituts für Arbeitsschedizin (BGFA). Anbieter Ershelfer-Ausbildung	Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesund- heitsdienst und Wohlfahrtspflege	www.bgw-online.de	Servicemöglichkeiten wie Formulardownload, Broschürendownload und Bestellung, Seminar-
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk Www.dguv.de/bgvr Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR.Datenbank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BCV), Regeln (BGR) und Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Berufsgenossenschaftliches Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Die GR-Klinik der BGW in Boberg bei Hamburg hat Spezialabteilungen für Unfall- und Wrederhersteilungschrütunge, Handchirungie, plaatische und Mikrochrungie sowie für die Behandlung von Brandverletzungen und Querschnittlähmungen. Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei Berufs- und Fabrie der Arbeit (Basi) e. V. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Www.basi.de Www.basi.de Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufsel (Basi) e. V. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Gesundheitsschutzes zusammen. Rätigeber zur Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrie behandbuch für Arbeitsschutzfachleute, 4. Auflage, Bearbeitungsstand: 1.1.2004. Der Ratgeber steht ausschließlich als PDF-Datei (5 MB) zum Herunterladen zur Verfügung. Bundesverband selbständiger Arbeitsschutz mut freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA) Www.bsafb.de Die GGA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnem ein System zur Qualitätischerung und Zertifizierung sicherheitstechnische Diensteister. Der Jachnehan w. Prävention-volline www.pravention-online.de Die Datenbank "Präventionsrecht-online" Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Qualität. Internetionen zu allen Themen der Prävention. Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich öktuelle und qualitätigeprüfte Informationen zu allen Themen der Prävention. Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente mund wirksamen Gestaltung des Arb	Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	www.dguv.de	Internetpräsenz des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BIA) und des
bank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Homburg www.buk-hamburg.de Die BGKlinik der BGW in Boberg bei Hamburg hat Spezialabteilungen für Unfall- und Wiederherstellungschrurgie, Handchirurgie, plastische und Mikrochirurgie sowie für die Behandlung von Brandverletzungen und Querschnittlähmungen. Www.basi.de Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzz und Arbeitsmedizin (BAuA) Bundesonstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Bundesverband selbstständiger Arbeitsmedizin (BAuA) Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte (BsAfB) Bundesverband freiberuflicher Sicher Betriebsärzte (BsAfB) Bundesverband freiberuflicher Sicher Betriebsärzte (BsAfB) Bundesverband freiberuflicher Sicher Betriebsärzte (BsAfB) Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA) Www.pga.de Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitässicherung und Zertflätzerung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hiller finden Sie von der GQA geprüherheitstechnische Dienstelister. Datenbank "Präventionsrecht-online" Www.pr-o.info Die Datenbank "Präventionsrecht-online" beitel das komplette Arbeitsschutz und Qualität. Interreportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz und Gesundheitsschutz und Arbeitsplatz Interreportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Interrotionales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effizierien Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätigeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.	Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	www.bg-qseh.de	
Unfallkrankenhaus Hamburg Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsnedizin (BAuA) www.bau.de Ratgeber zur Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitschutzmaßnahmen im Betrieb – Handbuch für Arbeitsschutzdehleute, 4. Auflage, Bearbeitungstand: 1.1.2004. Der Ratgeber steht ausschließlich als PDF-Datei (5 MB) zum Herrunterladen zur Verfügung. Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuf- licher Betriebsärzte (BSAfB) Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA) www.pqa.de Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätischerung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste ent- wickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnischer Dienste ent- wickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Diensteleiter. Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Qualität. Internetion-online www.pracvention-online.de Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und gesundheitss	Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	www.dguv.de/bgvr	bank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und
Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V. Bundessenstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) www.baua.de Ratgeber zur Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb – Handbuch für Arbeitsschutzfachleute, 4. Auflage, Bearbeitungsstand: 1.1.2004. Der Ratgeber steht ausschließlich als PDF-Datei (5 MB) zum Herunterladen zur Verfügung. Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Arbeitsschutz (BsAfB) Bundesverband freiberuflicher (BrSt) Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA) www.psa.de Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure (BFS) Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA) www.pro.info Die Datenbank "Präventionsrecht-online" Prävention-online www.pravention-online.de www.pravention-online.de Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Bundesverband selbständiger http://europe.osha.eu Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen. Besonders interessant für kleine Betriebe: Hinweise und Informationen zur effizienten und wirk- samen Gestaltung des Arbeitsschutzes in kleinen und mittleren Unternehmen.	Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	www.buk-hamburg.de	Wiederherstellungschirurgie, Handchirurgie, plastische und Mikrochirurgie sowie für die
Handbuch für Arbeitsschutzfachleute, 4. Auflage, Bearbeitungsstand: 1.1.2004. Der Ratgeber steht ausschließlich als PDF-Datei (5 MB) zum Herunterladen zur Verfügung. Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte (BsAfB) Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) Www.bfsi.de Www.pga.de Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnische Dienstle entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister. Datenbank "Präventionsrecht-online" Prävention-online www.praevention-online.de Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Europäische Agentur für Sicherheitsuchus von der Gund einer Seiner von der Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen. Besonders interessant für kleine Betriebe: Hinweise und Informationen zu effizienten und wirksamen Gestaltung des Arbeitsschutzes in kleinen und mittleren Unternehmen.	Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	www.basi.de	
Arbeitsmediziner und freiberuf- licher Betriebsärzte (BsAfB) Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA) Www.pro.info Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienstle entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister. Datenbank "Präventionsrecht-online" Prävention-online www.praevention-online.de Www.praevention-online.de Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen. Besonders interessant für kleine Betriebe: Hinweise und Informationen zur effizienten und wirksamen Gestaltung des Arbeitsschutzes in kleinen und mittleren Unternehmen.	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de	Handbuch für Arbeitsschutzfachleute, 4. Auflage, Bearbeitungsstand: 1.1.2004.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA) Www.gqa.de Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister. Datenbank "Präventionsrecht-online" Die Datenbank "Präventionsrecht-online" bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis. Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen. Besonders interessant für kleine Betriebe: Hinweise und Informationen zur effizienten und wirksamen Gestaltung des Arbeitsschutzes in kleinen und mittleren Unternehmen.	Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuf- licher Betriebsärzte (BsAfB)	www.bsafb.de	
mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister. Datenbank "Präventionsrecht-online" bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis. Prävention-online www.praevention-online.de Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen. Besonders interessant für kleine Betriebe: Hinweise und Informationen zur effizienten und wirksamen Gestaltung des Arbeitsschutzes in kleinen und mittleren Unternehmen.	Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI)	www.bfsi.de	
Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis. Prävention-online www.praevention-online.de Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen. Besonders interessant für kleine Betriebe: Hinweise und Informationen zur effizienten und wirksamen Gestaltung des Arbeitsschutzes in kleinen und mittleren Unternehmen.	Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	www.gqa.de	mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste ent-
Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Initiative Neue Qualität der Arbeit Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention. Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen. Besonders interessant für kleine Betriebe: Hinweise und Informationen zur effizienten und wirksamen Gestaltung des Arbeitsschutzes in kleinen und mittleren Unternehmen.	Datenbank "Präventionsrecht-online"	www.pr-o.info	
und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen. Besonders interessant für kleine Betriebe: Hinweise und Informationen zur effizienten und wirksamen Gestaltung des Arbeitsschutzes in kleinen und mittleren Unternehmen.	Prävention-online	www.praevention-online.de	
Arbeit samen Gestaltung des Arbeitsschutzes in kleinen und mittleren Unternehmen.	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	http://europe.osha.eu	und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der gan-
Robert Koch-Institut www.rki.de Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.	Initiative Neue Qualität der Arbeit	www.inqa.de	
	Robert Koch-Institut	www.rki.de	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.

56 11 Service

Kontakt

Ihre BGW

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung

Pappelallee 35/37 · 22089 Hamburg

Tel. (040) 202 07 - 0 Fax (040) 202 07 - 24 95 www.bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel. (01803) 670 671 Dieser Anruf kostet aus dem Inlands-Festnetz 0,09 Euro pro Minute, aus Inlands-Mobilfunknetzen maximal 0,42 Euro pro Minute.

Tel. (040) 202 07 - 11 90

Dieser Anruf ist für Nutzer einer Flatrate inländischer Festnetz- oder Mobilfunkanbieter kostenlos.

Annahme von Medienbestellungen

Tel. (040) 202 07 - 97 00 Fax (040) 202 07 - 34 97

E-Mail medienangebote@bgw-online.de

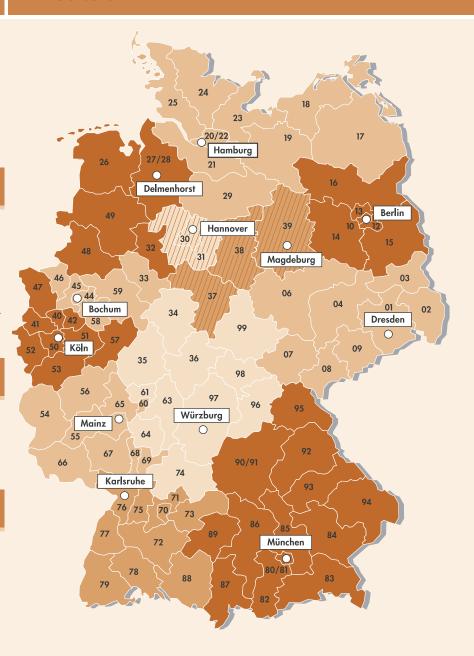
Präventionsangebot qu.int.as

Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz

Tel. (040) 202 07 - 35 15

E-Mail quintas@bgw-online.de

Standorte



Unsere Kundenzentren

So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist. Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörenden Postleitzahl entspricht. Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.

Berlin • Spichernstr. 2-3 · 10777 Berlin

 Bezirksstelle:
 Tel. (030) 896 85 - 208
 Fax - 209

 Bezirksverwaltung:
 Tel. (030) 896 85 - 0
 Fax - 525

 schu.ber.z*:
 Tel. (030) 896 85 - 303
 Fax - 501

Bochum • Universitätsstr. 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle:	Tel.	(0234)	30	78 - 401	Fax - 425
Bezirksverwaltung:	Tel.	(0234)	30	78 - 0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel.	(0234)	30	78 - 650	Fax - 651
studio 78:	Tel.	(0234)	30	78 - 780	Fax - 781

Delmenhorst • Fischstr. 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle:	Tel. (04221) 913 - 401	Fax - 509
Bezirksverwaltung:	Tel. (04221) 913-0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (04221) 913-701	Fax - 705

Dresden • Gret-Palucca-Str. 1 a • 01069 Dresden

Bezirksstelle:	Tel. (0351) 86 47 - 402	Fax - 424
Bezirksverwaltung:	Tel. (0351) 86 47-0	Fax - 525
schu.ber.z*:	Tel. (0351) 86 47 - 801	Fax - 840
BGW Akademie:	Tel. (0351) 457 - 28 00	Fax - 28 25
	Königsbrücker Landstr. 4 k	· Haus 8

01109 Dresden

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

Hamburg • Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle: Tel. (040) 41 25 - 648 Fax - 645
Bezirksverwaltung: Tel. (040) 41 25 - 0 Fax - 525
schu.ber.z*: Tel. (040) 73 06 - 34 61 Fax - 34 03
Bergedorfer Str. 10 · 21033 Hamburg

Hannover • Anderter Str. 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle: Tel. (0511) 563 59 99 - 91 Fax - 99

Karlsruhe • Philipp-Reis-Str. 3 • 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle: Tel. (0721) 97 20 - 55 55 Fax - 5576
Bezirksverwaltung: Tel. (0721) 97 20 - 0 Fax - 525
schu.ber.z*: Tel. (0721) 97 20 - 55 27 Fax - 5577

Köln • Bonner Str. 337 • 50968 Köln

Bezirksstelle: Tel. (0221) 37 72 - 440 Fax - 445
Bezirksverwaltung: Tel. (0221) 37 72 - 0 Fax - 525
schu.ber.z*: Tel. (0221) 37 72 - 368 Fax - 525

Magdeburg • Keplerstr. 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle: Tel. (0391) 60 90 - 608 Fax - 606 Bezirksverwaltung: Tel. (0391) 60 90 - 5 Fax - 625

Mainz • Göttelmannstr. 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle: Tel. (06131) 808 - 201 Fax - 202 Bezirksverwaltung: Tel. (06131) 808 - 0 Fax - 525 schu.ber.z*: Tel. (06131) 808 - 324 Fax - 545

München • Wallensteinplatz 3 · 80807 München

 Bezirksstelle:
 Tel. (089) 350 96-141
 Fax - 149

 Bezirksverwaltung:
 Tel. (089) 350 96-0
 Fax - 525

 schu.ber.z*:
 Tel. (089) 350 96-550
 Fax - 528

Würzburg • Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle: Tel. (0931) 35 75 - 501 Fax - 524 Bezirksverwaltung: Tel. (0931) 35 75 - 0 Fax - 525 schu.ber.z*: Tel. (0931) 35 75 - 700 Fax - 777

Kontakt 59

Anhang

- Muster Arbeitsblatt 3
- Arbeitsblatt 1
 Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 Kopiervorlage –
- Arbeitsblatt 2
 Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche
 Kopiervorlage –
- Arbeitsblatt 3
 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung
 Kopiervorlage –
- Arbeitsblatt 4
 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung
 Kopiervorlage –

60 Anhang

Arbeitsblatt 3





Datum: 4. ในผเ่

Ë

									
	Überprüfung	Ziel erreicht?	>	<u>^</u>	>	>	<i>></i>	>	
Seite: 1	Überp	Wann?			34.42.2040				
uud PHegerv	ihrung	Bis wann?	34.07.2010	30.06.2040	31.12.2010	30.06.2010	30.09.2010	31.08.2010	
le PHegeriuueu	Durchführung	Wer?	Geschäftstilver 31.07.2010	700			708		
von Bewohnern Beschäftigte: Alle PHegeriuven und PHegenr	Maßnahmen festlegen / Bemerkungen		Techuisch: – Atte Plegebetteu austanscheu: Bestellung vou sechs elektrisch verstellbareu Betteu veraulasseu.	Organisatorisch: – Zimuer im vierten Stock: Einrichtung	Jana ein Meter Plate bleist. – Iw Pflegeplan verwerken, welche	oewonner en ewes woonuser wernen. – Bobath-Koueept in die Arbeitsauwei- suugeu integriereu.	Personenbezogen: - Bobath-Schuluug für die Neueu	(ar 2011) — Wiederholuugsunterweisuug "riickeuge- rechtes Arbeiteu" für die audereu	
Einzeltätigkeit: Mobilisatiou vou Bewohueru	Gefährdungen beurteilen	Schutzziele	Rickeuertrankungen vermeiden						
zh 1	95	Risiko- klasse	~						
Arbeitsbereich: Wohwbereich I	Gefährdungen ermitteln		Häufige Klageu über Rückeu- schwereeu und Verspauunugeu – Fehlbelastrugen der Leudeu- und Halswirbelsäule bei der Grundpflege.	Iw dritten Stock sind die Betten uicht Wideuverstellbar, im vierten	sun nu Funzoennunusus sen beeugt – unginstige Ergonotuie.				

Arbeitsblatt 1

Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)



Datum		
Unternehmen / Einrichtung		
Betrieb / Betriebsteil		
Beteiligte an der Gefährdungsbeurteilung / Ansprechpartner bei Nachfragen		

Unternehmer / Führungskraft	Telefon
Mitarbeiter	Telefon
Betriebliche Interessenvertretung*	Telefon
Sicherheitsbeauftragter*	Telefon
Betriebsarzt / Arbeitsmediziner	Telefon
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Telefon
Weitere Beteiligte	Telefon
	Telefon
	Telefon

^{*}sofern vorhanden



Arbeitsblatt 2 Erfassung der zu beurteilenden Arbeitsbereiche

Datum:

	1	ī		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	- I
Arbeitsbereich								
A								

Arbeitsblatt 3



Ë
ıtur
Da

Seite:	Durchführung Überprüfung	Ziel erreicht?		
		Ziel er		
		Wann?		
		Bis wann?		
		Wer?		
Beschäftigte:	Maßnahmen festlegen / Bemerkungen			
Einzeltätigkeit:	Gefährdungen beurteilen	Schutzziele		
	Ö	Risiko- klasse		
Arbeitsbereich:	Gefährdungen ermitteln			



Arbeitsblatt 4

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

ftigten
eschä
des B
Name

Arbeitsbereich:

nt?		
Ziel erreicht?		
Ziel		
Handlungsbedarf / Wer? / Bis wann?		
Einschränkungen*		
Gefährdungen		
Tätigkeiten		

 $^{^{\}star}$ aufgrund von Mutterschutz, Jugendschutz, gesundheitlichen Einschränkungen u. Ä.



08/2010 TP-11GB

